

Sparte GEWERBE UND HANDWERK

118 Landesinnung der Gesundheitsberufe Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2018	Pro Mitglied ein fester Betrag	EUR	0,00		
	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen				
	a) Augenoptiker	EUR	500,00		
	b) Kontaktlinsenoptiker	EUR	500,00		
	c) Hörakustiker	EUR	200,00		
	d) Orthopädietechniker	EUR	200,00		
	e) Schuhmacher	EUR	200,00		
	f) Orthopädienschuhmacher	EUR	200,00		
	g) Zahntechniker	EUR	500,00		
	h) sowie alle sonstigen Berufszweige	EUR	200,00		
In jenen Betriebsstätten, in denen sowohl der Berufszweig Augenoptiker, als auch Kontaktlinsenoptiker ausgeübt wird, wird der für die genannten Berufszweige beschlossene Betrag nur in einfacher Höhe, also				EUR	500,00
In allen übrigen Fällen werden die Beträge addiert.					
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Promille in den Berufszweigen					
a) Augenoptiker	7 ‰				
b) Kontaktlinsenoptiker	7 ‰				
c) Hörakustiker	7 ‰				
d) Orthopädietechniker	7 ‰				
e) Schuhmacher	7 ‰				
f) Orthopädienschuhmacher	7 ‰				
g) Zahntechniker	7 ‰				
h) sowie alle sonstigen Berufszweige	7 ‰				
Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter	EUR	0,00			
Höchstgrenze	EUR	2.500,00			
Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von.....				EUR	100,00
zu entrichten					
Die Rechtsformstaffel gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.					
Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.					